


Gemeinde	Moosinning Lkr. Erding
Bebauungsplan	Nr. 25 Reiherweg 2. Änderung
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München Az.: 610-41/2-50b Bearb.: Ul/Man
Plandatum	31.07.2001 18.12.2001 23.07.2002

Die Gemeinde Moosinning erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 91 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als



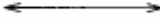


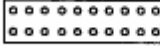
Satzung.

A Festsetzungen

1 Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 I maximal ein Vollgeschoss zulässig; die maximal zulässige Wandhöhe, gemessen zwischen Rohfußboden-Oberkante und dem Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachhaut, beträgt 4,10 m.
2. Garagen
- 2.1  Durchgang

B Hinweise über fortgeltende Festsetzungen

- 1 GR 75 höchstzulässige Größe der Grundfläche pro Bauraum in Quadratmetern (z.B. 75 qm). Soweit es sich durch die Festsetzungen ergibt, darf die Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten um mehr als 50 %, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- 2  nur Einzelhäuser zulässig
- 3  Baugrenze
- 4  vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
- 5  Fläche für Garage
- 6  zu pflanzende Bäume der nach Ziffer 9.f) festgesetzten Arten und Größen
- 7  Fläche zur dichten Anpflanzung von Gehölzen der nach Ziffer 9.f) festgesetzten Art und Größe
- 8 Festsetzung 9.f): Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind folgende Arten und Größen festgesetzt:

Bäume: Grau- und Schwarzerle, Birke, Esche, Linde, Stieleiche, Hainbuche, Traubenkirsche, Weiden sowie Obstbäume

Pflanzgröße: Hochstämme 3 bis 4mal verpflanzt,
Stammumfang 18 – 20 cm,
Höhe mind. 3,50 – 4,00 m

C Hinweise

- 1 ----- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- 2 Soweit nichts geändert wurde, gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans einschließlich seiner Änderungen weiter.

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den 16. Sep. 2003
.....
i.A. Ulrich
.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Moosinning, den 16. Sep. 2003
.....
R. Ways
.....
(R. Ways, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat am 02.05.2001 gefasst und am 12.05.2001 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Den von der Bebauungsplan-Änderung berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 31.07.2001 in der Zeit vom 03.09.2001 bis 02.10.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

Die ergänzende öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Moosinning am 18.12.2001 gebilligten Entwurfs der 4. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 18.12.2001 hat in der Zeit vom 06.02.2002 bis 06.03.2002 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Moosinning am 23.07.2002 gebilligten Entwurfs der 4. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 23.07.2002 hat in der Zeit vom 24.01.2003 bis 25.02.2003 stattgefunden.

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 23.07.2002 wurde vom Gemeinderat am 29.07.2003 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 29.08.2003; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 23.07.2002 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Moosinning, den 27. Aug. 2003

R. Ways
(Rudolf Ways, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufsertung am 02.05.2001 (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Den von der Bauverwaltungsbehörde auf der Grundlage der Fassung vom 31.12.2001 zur Stellungnahme ergangene öffentliche Anhörung am 18.12.2001 gebilligten Fassung vom 18.12.2001 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Die erneute öffentliche Anhörung am 23.07.2002 gebilligten Fassung vom 23.07.2002 stattgefunden.
Der Satzungsbeschluss vom 23.07.2002 wurde vor dem Rat der Gemeinde beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung am 29.08.2003; dabei wurde auf die Einsehbarkeit der Unterlagen der Bauverwaltungsbehörde hingewiesen (§ 3 Abs. 3 BauGB).

